

Niederschrift

Beschluss mit Abstimmung

über die
Öffentliche Sitzung
Stadtrat

Bad Berneck
am Donnerstag, 05. Mai 2022
im Kurhaussaal, Rotherstr. 57

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Bürgerfrageviertelstunde
- 02 Genehmigung der Niederschrift vom 07.04.2022
- 03 Vorstellung der Entwurfsplanung für die Bebauung in der Maintalstraße 42 a
- 04 Vertagt: Kunstrasenplatz Escherlich; Grundsatzentscheidung über die Weiterführung des Projekts
- 05 Beantragung Stabilisierungshilfe 2022
- 06 Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)
- 07 ILE-Arbeitsgemeinschaft „Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland“: Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts
- 08 Informationen

| |
|--|
| TOP 01 Bürgerfrageviertelstunde |
|--|

| |
|--|
| TOP 02 Genehmigung der Niederschrift vom 07.04.2022 |
|--|

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung am 07.04.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

| |
|--|
| TOP 03 Vorstellung der Entwurfsplanung für die Bebauung in der Maintalstraße 42 a |
|--|

| |
|--|
| TOP 04 Vertagt: Kunstrasenplatz Escherlich; Grundsatzentscheidung über die Weiterführung des Projekts |
|--|

TOP 05 Beantragung Stabilisierungshilfe 2022

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom zum 19.04.2022 gestellten Antrag auf Bedarfszuweisungen/ Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG inhaltlich Kenntnis und beschließt die beantragte Stabilisierungshilfe in Höhe von 1.300.000,- € zu beantragen.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

TOP 06 Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

S A T Z U N G
über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
vom 5. Mai 2022

Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) folgende Satzung:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre | 380 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 2008, geändert durch die Satzung vom 7. Februar 2013, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **13 : 0**

| |
|--|
| TOP 07 ILE-Arbeitsgemeinschaft „Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland“: Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts |
|--|

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die interkommunale Zusammenarbeit in der ILE-Arbeitsgemeinschaft „Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland“ über das Jahr 2024 hinaus fortzusetzen und stimmt einer hierfür erforderlichen Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts zu.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **13 : 0**

| |
|-----------------------------|
| TOP 08 Informationen |
|-----------------------------|